

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

**a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main**

und

der Geschäftsführung der

**GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main**

gemäß § 293a AktG

über den Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

und der

GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH

1. Allgemeines

Der Vorstand der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 28 852) als Organträgerin und die Geschäftsführung der GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 29 235) erstaten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „a.a.a. ag“ genannt) und der GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH (nachfolgend „GVW GmbH“ genannt), der der ordentlichen Hauptversammlung der a.a.a. ag in Form eines Entwurfs, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist, zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG.

2. Entwurf des Gewinnabführungsvertrages

Die a.a.a. ag beabsichtigt, mit ihrer Tochtergesellschaft GVW GmbH, an der die a.a.a. ag das gesamte Stammkapital hält, den im Entwurf vorliegenden Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertragsentwurf“ bzw. im Hinblick auf Gegebenheiten nach dessen Abschluss „Vertrag“) abzuschließen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die GVW zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die a.a.a. ag. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GVW GmbH wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag durch die Hauptversammlung der a.a.a. ag und die Gesellschafterversammlung der GVW GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der a.a.a. ag wird am 24. Juli 2012 um ihre Zustimmung zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrages gebeten werden. Die Gesellschafterversammlung der GVW GmbH soll dem Gewinnabführungsvertrag nach der Hauptversammlung der a.a.a. ag zustimmen.

3. Parteien

a) a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Die a.a.a. ag mit Sitz in Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 28 852 eingetragen. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind die Tätigkeit als Projektentwickler und Bauträger sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung und Vermittlung von unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, insbesondere von Wirtschaftsimmobilien, sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann dazu andere Unternehmen gründen erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errich-

ten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die genannten Tätigkeiten unmittelbar selbst oder mittelbar durch Beteiligungsunternehmen und Tochterunternehmen zu betreiben.

Die aus der a.a.a. ag und ihren Tochterunternehmen bestehende Unternehmensgruppe wird durch die a.a.a. ag als konzernleitende Holding geführt. Die a.a.a. ag ist dabei für die strategische und finanzielle Steuerung des Konzerns verantwortlich. Die a.a.a. ag zusammen mit ihren Tochterunternehmen entwickelt in ganz Deutschland im Wesentlichen Industrie- und Büroimmobilien, um sie entweder selbst zu vermieten oder als bebaute Grundstücke zu verkaufen.

Dem Vorstand der a.a.a. ag gehören folgende zwei Mitglieder an:
Dr. Sven Rothenberger, Vorsitzender des Vorstands, und Hendryk Sittig.

Der Aufsichtsrat der a.a.a. ag besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.
Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Werner Uhde.

Das Grundkapital beträgt € 41.200.000,00 und ist in 19.741.379 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. August 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 20.600.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände erfolgt, und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Kapitalerhöhungsbetrag 10 % des Grundkapitals bei einmaliger oder mehrfacher Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, bis zum 11. Juli 2015 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung der eigenen Aktien kann jeweils ganz oder in mehreren Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung oder aufgrund früherer Ermächtigungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre einzuziehen, unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder

durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und an Dritte gegen Sachleistung zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige einlagefähige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der a.a.a. ag wird auf die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Lage- und Konzernlageberichte der a.a.a. ag für das Geschäftsjahr 2011, das Geschäftsjahr 2010 und das Geschäftsjahr 2009 verwiesen, die neben diesem nach § 293a AktG erstatteten Bericht und dem Entwurf des Gewinnabführungsvertrags von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen beider Vertragsparteien ausliegen und nach § 293f Abs. 2 AktG von jedem Aktionär kostenlos abschriftlich angefordert werden können.

b) GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH

Die GVW GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 29 235 eingetragen. Das Stammkapital beträgt € 2.500.000,00.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, insbesondere des Grundstückes Wächtersbacher Str. 83 in Frankfurt am Main.

Die GVW GmbH verwaltet das Grundstück Wächtersbacher Str. 83 in Frankfurt.

Geschäftsführer der GVW GmbH ist Dr. Sven Rothenberger.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der GVW GmbH wird auf die Jahresabschlüsse der GVW GmbH für das Geschäftsjahr 2011, das Geschäftsjahr 2010 und das Geschäftsjahr 2009 verwiesen, die neben diesem nach § 293a AktG erstatteten Bericht und dem Entwurf des Gewinnabführungsvertrags von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen beider Vertragsparteien ausliegen und nach § 293f Abs. 2 AktG von jedem Aktionär kostenlos abschriftlich angefordert werden können.

4. Gründe für den Abschluss des Vertrages

Aufgrund der bestehenden Verlustsituation bei der GVW GmbH liegt der Beteiligungswert bei der a.a.a. ag über dem Eigenkapital der GVW GmbH, einschließlich der stillen Reserven, und musste bereits im Geschäftsjahr 2011 mit € 900.000,00 bei der a.a.a. ag abgeschrieben werden. Weitere Verluste der GVW GmbH würden wei-

teren Abschreibungsbedarf bei der a.a.a. ag hervorrufen, welcher steuerneutral, d. h. nicht steuermindernd ist. Durch den Gewinnabführungsvertrag übernimmt die a.a.a. ag anfallende künftige Verluste der GVW GmbH. Dies mindert das steuerliche Ergebnis der a.a.a. ag. Zudem wird das Eigenkapital der GVW GmbH durch den Verlustausgleich durch die a.a.a. ag nicht weiter vermindert, so dass künftige Abschreibungen auf den Beteiligungswert bei der a.a.a. ag vermieden werden. Die positiven Ergebnisse der GVW GmbH werden zunächst zum Abbau der bestehenden Verlustvorträge in der Handelsbilanz verwendet. Diese werden dem steuerlichen Einlagekonto gutgeschrieben. Der Abbau der Verlustvorträge führt zu einer Verbesserung der Eigenkapitalsituation der GVW GmbH. Die a.a.a. ag könnte somit die bisher vorgenommenen Abschreibungen steuerneutral wieder korrigieren.

5. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der a.a.a. ag und der GVW GmbH handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

5.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die GVW GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 und entsprechender Anwendung von § 301 AktG ergibt, an die a.a.a. ag abzuführen. Abzuführen ist demnach grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 des Vertrages sieht allerdings vor, dass die GVW GmbH mit Zustimmung der a.a.a. ag Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die a.a.a. ag kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

§ 1 Abs. 4 bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GVW GmbH fällig wird.

Die Jahresabschlüsse der GVW GmbH werden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung grundsätzlich keinen Jahresüberschuss und auch keinen Bilanzgewinn ausweisen; etwas anderes gilt nur hinsichtlich Ergebnis- bzw. Gewinnbestandteilen, die nicht der Ge-

winnabführung unterliegen, wie beispielsweise etwaige vorvertragliche Gewinnvorträge.

5.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag in § 2 Abs. 1 die Verpflichtung der a.a.a. ag vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

Im Übrigen gelten für den Anspruch der GVW GmbH auf Verlustausgleich die Bestimmungen des § 302 AktG entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister. Ferner kann die GVW GmbH grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

§ 2 Abs. 2 enthält eine der Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Vertrages entsprechende Regelung zur Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustübernahme.

5.3 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrages)

§ 3 regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages, seine Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GVW GmbH sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der a.a.a. ag bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der GVW GmbH wirksam wird. Der Vertrag soll rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 gelten.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Gewinnabführungsverpflichtung nach § 1 und die Verlustausgleichspflicht nach § 2 des Vertrages rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gelten, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab Wirksamwerden durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird und erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2017 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Die dabei vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

Der Vertrag wird damit für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren ab seinem Wirksamwerden fest abgeschlossen. Die Festlegung einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren erfolgt im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen der angestrebten körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Sie zeigt ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Aus § 3 Abs. 2 Satz 2 folgt, dass die Kündigungsfrist jeweils 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres beträgt. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich um jeweils ein Kalenderjahr.

Ferner wird in § 3 Abs. 3 Satz 1 klargestellt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von sämtlichen Anteilen oder von Anteilen an der GVW GmbH, die mehr als 50 % am Stammkapital verkörpern, oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien sowie die Umwandlung der GVW GmbH in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft im Sinne von § 14 KStG sein kann.

Damit wird den Vertragsparteien im Rahmen zulässiger Vertragsgestaltung eine (auch unterjährige) Beendigungsmöglichkeit des Unternehmensvertrages eingeräumt, die über die gesetzlich vorgesehene Beendigungsmöglichkeit bei Unzumutbarkeit des weiteren Festhaltens am Vertrag hinausgeht. Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund folgt dabei den steuerrechtlichen Maßstäben für das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Dadurch werden die Möglichkeiten zur Beendigung eines Unternehmensvertrages aus wichtigem Grund konform zum Steuerrecht ausgestaltet. Diese Regelung sichert die Wirksamkeit der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft ab.

§ 3 Abs. 4 des Vertrages bestimmt, dass der Vertrag erst ab dem Beginn desjenigen Kalenderjahres gilt, in welchem er in das Handelsregister der GVW GmbH eingetragen wird, wenn die Eintragung nicht bis zum 31. Dezember 2012 erfolgt. In diesem Fall kann der Vertrag abweichend von § 3 Abs. 2 von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Wirksamkeit des Vertrags gekündigt werden. Damit ist die Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren auch für den unbeabsichtigten Fall sichergestellt, dass der Vertrag nicht mehr im laufenden Kalenderjahr in das Handelsregister der GVW GmbH eingetragen wird.

§ 3 Abs. 5 stellt schließlich klar, dass die a.a.a. ag den Gläubigern der GVW GmbH im Einklang mit der Regelung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, wenn der Vertrag beendet wird.

5.4 Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrages)

§ 4 Abs. 1 des Vertrags enthält aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit eine Schriftformklausel für jede Änderung des Vertrags.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages enthält eine salvatorische Klausel. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder der Vertrag lückenhaft sein könnte, sind nicht ersichtlich.

5.5 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Es ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der GVW GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der GVW

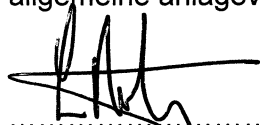
GmbH im Sinne der §§ 304, 305 AktG nicht vorhanden sind; die a.a.a. ag ist als alleinige Gesellschafterin an der GVW GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

5.6 Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

Da die a.a.a. ag die alleinige Gesellschafterin der der GVW GmbH ist, ist der Vertrag gem. § 293b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG nicht entsprechend §§ 293b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Frankfurt am Main, im Juni 2012

Vorstand der
a.a.a. aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung



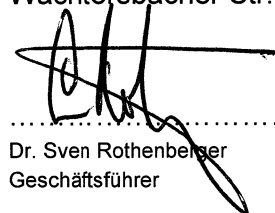
Dr. Sven Rothenberger
Vorstandsvorsitzender



Hendryk Sittig
Mitglied des Vorstands

Frankfurt am Main, im Juni 2012

Geschäftsführung der
GVW Grundstücksverwaltung
Wächtersbacher Str. 83 GmbH



Dr. Sven Rothenberger
Geschäftsführer